

BESCHLUSSVORLAGE

Zuständiger Fachbereich:	2 Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen	Vorlagen-Nr.:	BauA Ellerstadt-2019-000006
Sachbearbeiter:	Tanja Barczynski	TOP Nr.	12.
Aktenzeichen:	521 121; 111 420 5; 111 410 00		
Datum:	10.04.2019		

Bauantrag zur Errichtung von 3 Fahnenmasten (Werbefahnen) und 1 Werbetafel auf den Grundstücken Flur-Nrn. 996, 997, Fließstraße 34-36/Am hohen Weg, Ellerstadt hier: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. §§ 35, 36 BauGB

Beratungsfolge	Termin	Zweck	Öffst:	TOP
Bau- und Friedhofsanschuss Ellerstadt	29.04.2019	Beratung und Beschlussfassung	öffentlich	5.
Ortsgemeinderat Ellerstadt	30.04.2019	Beratung und Beschlussfassung	öffentlich	12.

<u>Zur Genehmigung an:</u> Bürgermeister Torsten Bechtel Ortsbürgermeister Helmut Rentz	Finanzielle Auswirkungen: Nein
Anlagen: Ja	Anzahl: 3

Sachverhalt

Im Rahmen einer Ortskontrolle der Unteren Bauaufsichtsbehörde bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim am 15.11.2018 wurde festgestellt, dass auf den Grundstücken Flur-Nrn. 996, 997 ohne Genehmigung 3 Fahnenmasten (Werbefahnen) und 1 Werbetafel errichtet wurden.

Nach den nun vorliegenden Unterlagen des Antragstellers wurden 3 Fahnenmasten mit einer Höhe von jeweils ca. 8,00 m (mit Werbefahnen jeweils ca. 1,50 m x 4,00 m) westlich des Einfahrtbereiches zur Halle aufgestellt. Östlich des Einfahrtbereiches wurde eine Betonmauer-Werbetafel mit einer Größe von ca. 6,00 x 1,30 m, Tiefe ca. 0,35 m, sowie ein Schild mit einer Größe von ca. 0,80 x 1,30 m errichtet. Die Grundstücke befinden sich im Außenbereich.

Gem. § 52 Abs. 3 LBauO sind Werbeanlagen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile unzulässig. Das Gleiche gilt für Werbeanlagen an Ortsrändern, soweit sie in die freie Landschaft wirken. Ausgenommen sind:

1. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung,
2. Schilder, die gewerbliche Betriebe nach Art und Inhaberschaft kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer Tafel zusammengefasst sind,
3. einzelne Hinweiszeichen an Verkehrsstraßen und Wegabzweigungen, die im Interesse des Verkehrs auf außerhalb der Ortsdurchfahrt liegende gewerbliche oder landwirtschaftliche Betriebe oder versteckt liegende Stätten aufmerksam machen,

4. Hinweisschilder des Landesbetriebs Mobilität, Kreiswappenschilder, Gemeindewappenschilder am Ortsein- und -ausgang, landschaftsangepasste Hinweisschilder auf Gebietskörperschaften an Ortsumgehungen sowie auf die herausragende Weinlage einer Gemeinde,
5. Werbeanlagen an und auf Flugplätzen und Sportstätten sowie auf abgegrenzten Versammlungsstätten, soweit sie nicht störend in die freie Landschaft wirken,
6. Werbeanlagen auf Ausstellungs- und Messegeländen.

Die Werbeanlagen wurden gem. § 52 Abs. 3 Nr. 1 LBauO an der Stätte der Leistung auf den Grundstücken des Antragstellers errichtet und stehen somit bauplanungsrechtlich im Funktionszusammenhang mit dem privilegierten Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB.

Die Verwaltung vertritt daher die Auffassung, dass die Zustimmung erteilt werden kann.

Beschlussvorschlag

Die Ortsgemeinde Ellerstadt erteilt ihr Einvernehmen gem. §§ 35, 36 BauGB zur Errichtung der 3 Fahnenmasten (mit Werbefahnen), 1 Betonmauer-Werbetafel und eines Schildes auf den Grundstücken Flur-Nrn. 996, 997 in der Fließstraße 34-36/Am hohen Weg in Ellerstadt.

Im Auftrag

Tanja Barczynski